



MARKETING CLUB
FRANKFURT

SATZUNG

Gültig ab 20. März 2018

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufgaben des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Datenschutz /Persönlichkeitsrechte
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Beirat
- § 13 Kuratorium
- § 14 Aufgaben des Kuratoriums
- § 15 Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums
- § 16 JuMP-Kreis
- § 17 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Marketing Club Frankfurt e.V. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Marketing Verbände.V., Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5, Abs. 1, Nr. 5 KStG, Abschnitt 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2.2. Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketing in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 2.3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für der Satzung entsprechende Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 3.1. Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung des Marketing in Wirtschaft und Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 3.2. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 3.3. Der Verein betreibt die Fortbildung der Nachwuchskräfte des Marketing (Junior Marketing Professionals/JuMP). Er unterhält zu diesem Zweck einen insbesondere der Marketing-Praxis verpflichteten JuMP-Kreis.
- 3.4. Der Verein ermöglicht auf der Erfahrungsgrundlage seiner Mitglieder die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 3.5. Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketing in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- 3.6. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Unternehmensmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Unternehmensmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketing in besonderem Maße verpflichtet fühlen.

- 4.2. Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die JuMP-Mitgliedschaft erwerben, wenn sie
 - 4.2.1. das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - 4.2.2. eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungs-Nachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion nachweisen. Der Status als JuMP-Mitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4, Abs. 1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 35. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze, d. h. mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das JuMP-Mitglied das 35. Lebensjahr vollendet, wandelt sich die JuMP-Mitgliedschaft automatisch in eine Mitgliedschaft entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung um.
- 4.3. Studentinnen und Studenten der Wirtschaftswissenschaften sowie der Studienrichtungen Marketing und Vertrieb können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wandelt sich mit Erreichen der Altersgrenze, d.h. mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das studentische Mitglied das 27. Lebensjahr vollendet, automatisch in eine JuMP-Mitgliedschaft um, sofern die Voraussetzungen von § 4.1 oder 4.2 erfüllt werden. Der Anteil der studentischen Mitgliedschaften darf fünf Prozent der Gesamtmitgliedschaft des Clubs nicht überschreiten.
- 4.4. Ehemalige Aktive, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mitgliedschaft beantragen. Die Mitglieder im Marketing Club Frankfurt, die aufgrund der bis Ende 1998 gültigen Satzung als beitragsfreie Mitglieder geführt werden, behalten diesen Status bis auf deren Widerruf bei.
- 4.5. Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Unternehmensmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von § 4.1. und 4.2. entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Unternehmensmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Club-Vorstand. Die Unternehmensmitgliedschaft hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung .
- 4.6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 5.2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing.
- 5.3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- 5.4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird . Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu Beginn

des Geschäftsjahres zu entrichten.

- 5.5. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 6 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 6.1. Der Marketing Club Frankfurt erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
- Anrede
 - Titel
 - Vorname
 - Nachname
 - Firma
 - Position
 - Firmen-/Privatadresse
 - Versandanschrift „asw“, „HORIZONT“ und andere Publikationen, zu denen der Marketing Club Frankfurt bzw. Der Deutsche Marketing Verband in Vertragsbeziehungen stehen
 - E-Mail-Adressen
 - Mitgliedsform
 - Geburtsdatum
 - Branche
 - Eintrittsdatum
 - Funktion im Club.
- 6.2. Als Mitglied im Deutschen Marketing Verband e.V. (nachfolgend DMV), Sternstr. 58, 40479 Düsseldorf ist der Marketing Club Frankfurt ermächtigt, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Internetplattform „DMV-Community“, in der die Mitglieder der verschiedenen regionalen Marketing-Clubs sich vernetzen können. Übermittelt werden an den DMV z. B. Name des Mitglieds oder Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen.
- 6.3. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck veröffentlicht der Marketing Club Frankfurt personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere die Webseite www.marketingclub-frankfurt.de, den jährlich erscheinenden Clubreport, die Marketingzeitschriften „HORIZONT“ und „absatzwirtschaft“, sowie Pressevertreter verschiedener Print- und Telemedien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 6.4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der

Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- 6.5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Marketing Club Frankfurt nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4, Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften. Bei Unternehmensmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- 7.2. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mit Einschreiben/Rückschein erklärt werden.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- 7.3.1. Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
- 7.3.2. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7.3.3. Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz 2-maliger Mahnung im Rückstand ist.
- 7.4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung einlegen.
- 7.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 17 verfügt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1. die Mitgliederversammlung
- 8.2. der Vorstand
- 8.3. der Beirat
- 8.4. das Kuratorium.
- 8.5. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 8.6. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von dreiviertel des Vorstands oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- 9.3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 10.1. Wahl des Präsidenten und des Beirats
- 10.2. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- 10.3. Bestellung der Kassenprüfer
- 10.4. Entlastung des Präsidenten und des Beirats
- 10.5. Verabschiedung des Haushaltsplans
- 10.6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- 10.7. Änderung der Satzung
- 10.8. Auflösung des Vereins (§ 17)

§ 11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus: dem Präsidenten, dem Geschäftsführenden Vorstand (Vizepräsident), dem Vorstand Finanzen (Vizepräsident) sowie weiteren, maximal fünf, Vorstandsmitgliedern. Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Präsidenten die Benennung dieser weiteren Vorstandsbereiche.
 - 11.1.1. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein (§ 26 Abs. 2 BGB).
 - 11.1.2. Mitglied des Vorstands kann nur sein oder werden, wer gewählter Beirat ist.
- 11.2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 11.3. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 11.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 11.5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Beirat auf Vorschlag des Präsidenten für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied des Beirats berufen.
- 11.6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 11.7. Die ehrenamtliche Betätigung als Vorstand oder Beirat soll nicht mehr als 10 Jahre betragen.

§ 12 Beirat

- 12.1. Die Aufgaben des Beirats sind:
 - 12.1.1. Vorlage von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten, zur Neuwahl des Beirats und zu sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung .
 - 12.1.2. Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird (§ 10.1).
 - 12.1.3. Beratung des Vorstands in allen berufsständischen, organisatorischen und sonstigen Fragen. Mitarbeit in Ausschüssen.
 - 12.1.4. Überprüfung der Tätigkeit des Vorstands, insbesondere bezüglich des Kassenwesens, und Entlastung des Vorstands.
 - 12.1.5. Konstruktive Mitarbeit an der Arbeit des Vorstands und aktive Unterstützung des Vereinslebens.
 - 12.1.6. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstands gemäß § 7.3.
- 12.2. Der Beirat besteht einschließlich der in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder aus 30 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar auf Vorschlag von je mindestens 5 Mitgliedern. Die Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zwar mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden auf Stimmzetteln in geheimer Wahl gewählt. Wahlleiter und Wahlhelfer übernehmen die Auszählung der Stimmen. Der Wahlleiter gibt der Mitgliederversammlung die Namen der gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Gewählt sind die Kandidaten in Reihenfolge der höchsten Stimmzahl bis zur Wiedererreichung von maximal 30 Beiratsmitgliedern, einschließlich der noch gewählten Mitglieder.
- 12.4. Der Beirat tritt zusammen auf Einladung des Vorstands. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, falls mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt. Er soll den Beirat vierteljährlich mindestens einmal einberufen, um ihm über alle wichtigen Fragen Bericht zu erstatten.
- 12.5. Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Präsident, in dessen Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder oder ein vom Beirat zu wählenden Vorsitzenden.
- 12.6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit sind die gestellten Anträge abgelehnt.
- 12.7. Zur laufenden Beratung und Unterstützung des Vorstands wählt der Beirat aus seiner Mitte im Benehmen mit dem Präsidenten Ausschüsse für die Behandlung von Spezialfragen.

§ 13 Kuratorium

- 13.1. Der Verein hat neben dem Vorstand und dem Beirat ein Kuratorium. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums sollte 25 nicht übersteigen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Vorstand vorgeschlagen, der die Mitglieder des Kuratoriums auch beruft. Der Beirat ist berechtigt, dem Vorstandsvorsitzenden Vorschläge zu unterbreiten.
- 13.2. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der Berufung in das Kuratorium und endet nach Ablauf von drei Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

- 13.3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus der Mitte des Kuratoriums für die Dauer der Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- 14.1. Beratung des Vereins über strategische und grundsätzliche Angelegenheiten; insbesondere neue Ideen, Initiativen und Formate.
- 14.2. Ansprache und Gewinnung von Premium-Kontakten für den Verein. Botschafter, Türöffner und Unterstützer des Vereins.
- 14.3. Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin in der Repräsentation nach außen bei verbandspolitischen Aufgaben, insbesondere gegenüber dem DMV.

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums

- 15.1. Das Kuratorium soll regelmäßig mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds ist der Vorsitzende des Kuratoriums zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet.
- 15.2. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Abwesenheit im Auftrag seines Stellvertreters, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.
- 15.3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse nach vorheriger gemeinsamer Aussprache mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, E-Mail, fernkopiert oder fernmündlich) getroffen werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Die Auffassung abwesender Mitglieder des Kuratoriums kann schriftlich, durch E-Mail, fernkopiert oder fernmündlich vor der Beschlussfassung eingeholt werden.
- 15.4. Beschlüsse des Kuratoriums sind in einem vom Vorsitzenden des Kuratoriums und im Falle seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter zu unterzeichnenden Protokoll aufzunehmen, dass allen Mitgliedern des Kuratoriums zugeleitet wird.

§ 16 Junior Marketing Professional-Kreis (JuMP-Kreis)

- 16.1. Der JuMP-Kreis ist Teil des Vereins. Ihm gehören alle Mitglieder gemäß § 4.2. der Satzung an.
- 16.2. Die Sprecher des JuMP-Kreises (Leiter und zwei Stellvertreter) werden von den Mitgliedern des JuMP-Kreises vor dem Termin der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in zwei voneinander getrennten Wahlgängen statt. In der ersten Wahl wird der Leiter gewählt. Leiter des JuMP-Kreises ist der mit den meisten Stimmen gewählte Kandidat. In der zweiten Wahl werden die zwei Stellvertreter gewählt, wobei der gewählte Leiter als Stellvertreter nicht mehr zur Verfügung steht. Stellvertreter des JuMP-Kreises sind die zwei mit den meisten Stimmen gewählten Kandidaten.
- 16.3. Der Leiter des JuMP-Kreises vertritt den JuMP-Kreis nach innen und nach außen. Er wird in seiner Arbeit durch zwei Stellvertreter, die voll verantwortlich Aufgaben übernehmen, unterstützt.
- 16.4. Der Leiter des JuMP-Kreises ist für die Veranstaltungen des JuMP-Kreises verantwortlich, insbesondere für solche im Bereich der Fortbildung der Nachwuchskräfte im Marketing (s. § 3.3.).

§ 17 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 7.5. an den Deutschen Marketing Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.